

19.12.01

Antrag
des Freistaates Bayern

... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung

TOP 11 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100g Abs. 4 - neu - StPO)

Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss aus anderen Gründen gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes angerufen wird, möge der Bundesrat beschließen, den Vermittlungsausschuss auch mit folgendem Ziel anzurufen:

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 100g folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Auskunftersuchen nach allgemeinen Bestimmungen, die an Diensteanbieter im Sinne von § 2 Nr. 1 des Teledienstedatenschutzgesetzes gerichtet werden, bleiben unberührt (§ 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes)."

Begründung:

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) gelten jeweils nicht nur für den Bereich der Telekommunikation, sondern auch für den Bereich der Teledienste. Damit wird bundesrechtlich für einen außerstrafverfahrensrechtlichen Bereich eine detaillierte Regelung zur Auskunftserteilung in Bezug auf Teledienstennutzungsdaten geschaffen. Hierdurch könnte die Gefahr von Umkehrschlüssen entstehen, wonach für Strafverfolgungszwecke derartige Auskünfte nicht möglich sein könnten. Zu Klarstellungszwecken erscheint daher ein Hinweis zweckmäßig, dass Auskünfte in Bezug auf die Teledienste nach den allgemeinen

Ausgeliefert am

19. DEZ. 2001

straßprozessualen Regelungen (z.B. Zeugenvernehmung, Beschlagnahme, § 161 Abs. 1 StPO) möglich bleiben. Eine entsprechende Bestimmung ist auch in § 5 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 5 des Teledienstedatenschutzgesetzes in der Fassung des EGG (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz), BT-Drs. 14/6098, enthalten.